Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1816

6 (20.1.1816) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro 6. Samstag den 20. Januar 1816.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Alle seit dem rußischen Feldzug von 1812. und den frühern Kriegen vermißte Großherzoglich Badische MilitärPersonen werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. December 1816. in ihre Heimath zurück zu kehren, und sich bei ihren vorgesetzten Behörden zu melden, oder wenigstens glaubhafte Nachricht von sich zu geben, widrigen Falls sie für todt angenommen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältnisse entspringende rechtliche Wirkungen eintreten sollen.

Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögensvererdung soll durchgehends, wo kein früherer oder späterer Todestag erwiesen wird, nach dem Tag beurtheilt werden, der in dieser Verordnung als Termin zur WiederEinfindung vorgeschrieben ist.

Karlsruhe den 8. Jänner 1816.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Badisches Kriegsministerium.

v. Schäffer. vdt. Brieff.

Verordnungen.

Nro. 18727. Die Beschränkung des Hausir-Handels betreffend.

In Erwägung, daß durch den regellosen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute geschmälert, die Polizeyaufsicht erschwert, ja selbst vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wird, und daß die dießhalb bestehenden Gesetze theils der Willkühr noch zu vielen Spielraum lassen, theils aber auch nur einzelne Zweige des Hausirhandels berühren, sieht man sich veranlaßt, dießhalb folgende bestimmtere Vorschriften zu erlassen:

1) Alles Hausiren ist, der Regel nach, aufs strengste verboten.

2) Dieß Verbot findet jedoch auf das Hausiren mit solchen gewöhnlichen Landesprodukten, als Marktviktualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Stauden und derley Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern u. s. w. keine Anwendung, da dieselben selbst ohne Lösung eines Erlaubnißscheins verkauft werden dürfen.

3) Auch während der Dauer eines Markts ist das Hausiren untersagt, da die Hausirer gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Markts bestimmten Platze ihre Waaren auslegen können.

4) Die Bezirksämter werden jedoch ermächtiget, ausser der Marktzeit

a) solchen Unterthanen die Hausir-Erlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirke sowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen;

b) eben so können sie auch den fremden Hausirern mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nehnadeln, jedoch unter Beachtung der polizeylichen Vorschriften, das Hausiren erlauben.

5) Den Kreisdirectorien steht dagegen zu, ausser der Marktzeit

a) inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nur in Städten, und mit solchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und

b) inländischen und ausländischen Saamenhändlern, ohne Beschränkung auf die Städte, die Hausir-Erlaubniß zu ertheilen.

6) Die Kreisdirectorien, in deren Bezirken der Schwarzwald und Odenwald eingetheilt sind, werden hierdurch ermächtigt, auf die vorher jedoch in jedem Fall einzufordernden Berichte der Aemter, Hausirscheine an einzelne Bewohner dieser Gebirgsgegenden auszustellen, welche die dortigen verschiedenen Industrieprodukte feil halten wollen.

7) Die Ertheilung der Hausirscheine an Ausländer, obige spezielle Fälle ausgenommen, kann nur von dem disseitigen Ministerium geschehen.

8) In jedem Falle kann aber weder an Inländer noch an Ausländer die Hausir-Erlaubniß mit Material- und Spezereywaaren, chemischen Präparaten, einfachen oder zusammengesetzten Arzneyen, für Menschen und Thiere, auch nicht mit Gassenliedern und andern Druckschriften ertheilt werden.

9) Der Hausir-Handel kann auch nur solchen Personen gestattet werden, welche sich

1) über ihre Heimath,
2) ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse, und
3) über ihren Leumund hinlänglich auszuweisen vermögen.

Die fremden Gängler müssen überdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon sie sich vollkommen zu ernähren im Stande sind, ohne dem Inlande auf irgend eine Weise zur Last zu fallen.

10) Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hausirens in den einzelnen Fällen betrifft, so wird folgende Stufen-Taxe festgesetzt:

I. Bei Hausirscheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen
a) die Inländer nur Sporteln und Stempel mit . . . . . 6 kr. — 3 kr. = 9 kr.
b) Ausländer neben Sporteln und Stempeln noch für den Tag an Taxe . . . . . 12 kr.

II. Bei Hausirscheinen, welche die Kreisdirectorien ertheilen:
a) Inländer an Sporteln und Stempeln mit . . . . . 12 kr. — 6 kr. = 18 kr.
b) Ausländer gleiche Gebühren und überdieß noch täglich . . . . . 18 kr.

III. Bei — von diesseitiger Stelle ertheilten Hausirscheinen: sind an Sporteln 24 kr. und Stempel 12 kr. in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24. kr.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 31. December 1815.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. von Wechmar. Frhr. von Lassollaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Durch die Hieherberufung des bisherigen Stadtpfarrers Martini als Archidiakonus und Garnisonsprediger der Residenz, ist die evang. luth. Stadtpfarrey zu Rastadt (im Murgkreis) mit der darauf geordneten Besoldung von 635 fl. an Geld, wovon jedoch nach der neuern höchsten Verfügung 145 fl. abgehen, dann 10 Malter Korn, 20 Malter Dinkel, 20 Ohm Wein 1ter Classe, und 15 Klafter Holz, nebst freyer Wohnung und den Accidenzien erledigt geworden. Die Competenten um diese Stelle, haben sich daher binnen 6 Wochen bei der evangel. Kirchenministerial-Section zu melden.

Durch die Resignation des Lehrers Welde, ist der kath. Schuldienst zu Friedrichsfeld (Amts Schwetzingen) mit einem Ertrage von 110 fl. an Geld, Früchten und Nutzungen, erledigt worden. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckar-Kreisdirectorio zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(3) zu Durlach an das verschuldete Vermögen der Weber Wackerischen Wittwe, auf Montag den 29. Jan. d. J. Nachmittags um 2 Uhr bey Großh. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Rust an die Franz Anton Schüsler, Wittwe, auf Mittwoch den 31. Jan. d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Theilungs-Commissär in dem Ochsenwirthshaus zu Rust. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Meisenheim an den in Gant gerathenen Bürger und Hufschmidt Joseph Luick, auf Montag den 5. Febr. d. J. Vormittags um 10 Uhr bey dem TheilungsCommissär im Hechten zu Meisenheim.

(1) zu Ottenheim an die Verlassenschaft des verstorbenen Bäckers Johann Georg Riegert, auf Montag den 26. Febr. d. J. vor dem TheilungsCommissariat auf der Stube in Ottenheim. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Offenburg.

(3) zu Zunsweier an die in Gant erkannten Sonnenwirth Georg Friedrich Langschen Eheleute, auf Donnerstag den 25. Jan. d. J. im Rappenwirthshause zu Zunsweier.

(3) zu Zunsweier an die Mezgermeister Johann Schillschen Eheleute, auf Montag den 29. Jan. d. J. vor dem verordneten TheilungsCommissär im Wirthshaus zum Rappen in Zunsweier. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Pforzheim.

(3) zu Eutingen an den in Gant erkannten Bürger und Schweinhirt Christoph Winkler, auf Dienstag den 30. Jan. d. J. auf dem Rathhause zu Eutingen. Aus dem

Zweiten Landamt Rastadt.

(1) zu Steinmauern an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Michael Reichert, auf Montag den 12. Febr. d. J. auf dem Rathhaus zu Steinmauern. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(2) zu Hasel an den Bürger und Widdummayer Johann Jakob Freiner, auf Montag den 19. Febr. d. J. Vormittags bei der Commission im Wirthshaus zum Pflug in Hasel. Aus dem

Bezirksamt Wießloch.

(2) zu Baierthal an den verlebten Handelsjuden Seligmann Feist, auf Montag den 29. Jan. d. J. vor Großherzogl. Amtsrevisorat auf dem Rathhaus zu Baierthal.

(2) zu Malsch an den in Gant erkannten Bürger und Ackersmann Konrad Hochleiter, auf Mittwoch den 24. Jan. d. J. auf dem Gemeindshaus zu Malsch.

(2) zu Mühlhausen an den in Gant erkannten Bürger und Ackersmann Sebastian Matern, auf Montag den 22. Jan. d. J. auf dem Rathhaus zu Mühlhausen. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(2) zu Wolfach an den Bäcker Joseph Haas, auf Montag den 5. Febr. vor dem hiesigen Theilungs-Commissariat auf dem Rathhaus allda.

— — —

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Sämmtliche Gläubiger des in Gant gerathenen hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Mäyerle, welche auf die disseitige Vorladung vom 15. Dec. v. J. ihre Forderungen nicht liquidirt haben, werden hiermit mit ihren Forderungen ab und zur Ruhe verwiesen.

Karlsruhe den 16. Jan. 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) von Durlach dem Bürger Gottlieb Löwer, dessen Aufsichtspfleger für ihn, und als Beistand für die Ehefrau der Stadtwachtmeister Banz allda ist.

(1) von Weingarten den Löwenwirth Kieferischen Eheleuten, deren Pfleger Friedrich Benzinger allda ist. Aus dem

Bezirksamt Haßlach.

(3) von Hofstetten dem Schloßbauer Georg Lupfer, dessen Aufsichtspfleger sein Schwiegervater Simon Casper allda ist.

— — —

31

(2) Oberkirch. [Warnung.] Der als Mühlarzt auf Wanderschaft sich befindende minderjährige Fidel Sellnach von Fernach hat ohne Vorwissen seines Pflegers Ferdinand Straub von Oberkirch mehrere beträchtliche Schulden leichtsinnig kontrahirt. Wir finden uns daher veranlaßt, jedermann öffentlich zu warnen, demselben weder Geld, noch Geldeswerth, ohne Bewilligung seines obbenannten Pflegers zu borgen, da wir sonst für seine Schulden keine Justiz leisten würden. Oberkirch den 29. Dec. 1815.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) von Ettlingen der Ignaz Strohmaier, welcher sich vor 30 Jahren mit den damalig Herzogl. Würtembergischen Truppen nach dem Cap der guten Hoffnung begab, seit dieser Zeit aber von seinem Aufenthalt keine Nachricht gab. Aus dem

Bezirksamt Philippsburg.

(1) von Roth die Katharine Steger, welche vor ungefähr 26 Jahren mit ihrem Ehemann

Kaspar Back nach Ungarn ausgewandert, und seit langer Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, deren Vermögen in ungefähr 500 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) von Indlighöfen der Johannes Brutsche, welcher bereits vor 26 Jahren unter das k. k. östreich. Militär gekommen, seit dieser Zeit aber gar keine Nachricht an seine Verwandten hat gelangen lassen; dessen Vermögen in 364 fl. besteht.

(1) Emmendingen. [Erbvorladung.] Georg Markstaller von Köndringen, Gemeiner im Großh. 2. LinienInfanterieRegiment Graf Wilhelm von Hochberg, seit dem Oesterreichischen Feldzug im Jahr 1809 vemißt, wird andurch vorgeladen, sich binnen einem Jahr anher zu stellen, oder von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sein Vermögen dessen nächsten Anverwandten zur Nuzniesung gegen Caution verabfolgt werden wird.

Emmendingen den 7. Jan. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(2) Bischoffsheim. [Verschollenheitserklärung.] Jakob Weick, Bäcker, Sohn des verstorbenen Einspänniger Weick von hier, wird nach geschehener gesezmäßiger Kundschaftserhebung, anmit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Geschwistern in fürsorglichen Besitz gegeben. Was nach gesezlicher Vorschrift andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bischoffsheim am hohen Steg den 30. December 1815.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der seit ungefähr 18 Jahre abwesende ledige Dionis Haungs von Moos, unterm 20. Nov. v. J. zur Empfangnahme seines Vermögens binnen einem Jahre öffentlich vorgeladen wurde, sich bis jetzt aber nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und in Gefolg dessen, sein Vermögen unter seine nächste Anverwandte gesezlicher Ordnung nach, nuznießlich vertheilt werden.

Bühl den 10. Jan. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(3) Engen. [Vorladung.] Der Landwehrmann Leonzius Fleig von Aulfingen, welcher im Julius v. J. vom Großh. Bad. 1. LandwehrBataillon desertirt ist, wird zur Erscheinung binnen 4 Wochen bey Vermeidung der gesezlichen Nachtheile vorgeladen. Engen den 3. Jan. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Vorladung.] In Sachen des hiesigen Bürgers und Sonnenwirths Groß, Kläger gegen einen gewissen Jean Georg, angeblich aus Dambach bey Straßburg gebürtig, Beklagten, Forderung von 65 fl. 39 kr. betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb 4 Wochen auf die gegen ihn angebrachte Klage um so gewisser dahier sich einzulassen, als sonst nach vergeblichem Ablauf dieses Termins die klägerische Forderung für richtig erkannt, das dem Kläger deshalb zurückgelassene Faustpfand öffentlich veräussert und derselbe aus dem Erlöß befriedigt werden, der Rest aber nach Abzug der Gerichtskosten bis auf Anmelden des Beklagten dahier deponirt bleiben soll.

Karlsruhe den 2. Jan. 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Mößkirch. [Vorladung.] Der Landwehrpflichtige Ruppert Nepple von Heinstetten, wird aufgerufen, sich binnen 4 Wochen vor unterfertigtem Bezirksamte zu stellen, widrigenfalls gegen ihn nach den bestehenden Verordnungen über das Austreten der Unterthanen verfahren werden würde.

Mößkirch den 11. Jan. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Wolfach. [Vorladung.] Heinrich Wiegant von Oberwolfach, Corporal unter dem 5. Landwehrbataillon, hat sich über die gesezliche Zeit ohne Erlaubniß von Hause entfernt, oder vielmehr sich in seiner Heimat nie eingefunden, als er in Urlaub entlassen worden. Derselbe wird daher aufgefordert, sich längstens in Zeit 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls man gegen ihn als einen Deserteur nach den Landesgesetzen verfahren wird.

Wolfach den 6. Jan. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(2) Bruchsal. [Strafurthel.] Durch Beschluß des Großherz. hochlöblichen Kreisdirectoriums vom 7. Oct. v. J. Nro. 14427. ist das Vermögen des abwesenden und auf erlassene öffentliche Vorladung nicht erschienenen Milizpflichtigen Matheus Münch der Confiscation unterworfen, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Bruchsal den 12. Jan. 1816.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

— — —

(3) Tübingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem königl. Würtembergischen Ehegericht Anna Maria Koch von Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenstadt, geb. Kern, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen ihren entwichenen Ehemann Konrad Koch, Bürger und Weber zu Pfalzgrafenweiler, ex capite adulterii præsumti und um Erlassung der Edictalzitation geteten hat, und ihrem Gesuch willfahrt, und zu der Verhandlung ihrer EhescheidungsKlage Mittwoch der 20. Merz 1816 bestimmt worden, so werden hiemit

nicht nur gedachter Konrad Koch, sondern auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobey ihm 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweiten, und 4 Wochen für den dritten Termin anberaumt worden, vor dem königl. Ehegericht zu Tübingen Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eherichterlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem er erscheine an gedachtem Termin oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

Tübingen den 29. Nov. 1815.

Königl. Würtembergisches Ehegericht.

Kauf-Anträge.

(1) Bruchsal. [Versteigerung.] Zufolge hoher Verfügung werden folgende Gegenstände zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt,

1) Die Masse von einer zersprungenen Glocke im Gewicht von 120 Pfund.
2) Eine mit einer kleinen Reparation noch brauchbar herzustellende entbehrliche Feuerspritze.
3) Ein eisernes schön bearbeitetes KirchenChorgitter, im Gewicht von ungefähr etlich und 20 Centnern, aus der hiesigen Stadtpfarrkirche.

Diese Versteigerung gehet Mittwoch den 31. dieses Vormittags 10 Uhr dahier in dem herrschaftlichen Baumagazin vor, und werden hiezu die Kaufliebhaber hiemit eingeladen. Bruchsal den 14. Jan. 1816.

Großherzogl. DomanialVerwaltung.

(2) Durlach. [FourageLieferungsVersteigerung.] Die FourageLieferung für das, während der nächsten Monate im disseitigen Kreise liegende Großh. Militär, wird anderweit öffentlich versteigert werden, und zwar

in Bruchsal, auf der Domanialverwaltungskanzley, Donnerstags den 24. Jan. Vormittags um 11 Uhr, und

in Karlsruhe, im Gasthaus zur Sonne, Freitags den 25. Jan. Nachmittags um 3 Uhr.

Welches hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 13. Jan. 1816.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreises.

(2) Ettlingen. [KommißbrodLieferungsAccord.] Mittwoch den 24. d. M. Nachmittags 2 Uhr wird ein neuer KommißbrodLieferungsAccord für das hier befindliche, und allenfalls weiter einrückende Großh. Bad. Militär, in der Kanzley der Großh. Domanialverwaltung dahier, durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Ettlingen den 13. Jan. 1816.

Großh. Domanialverwaltung.

(3) Karlsruhe. [Früchtenversteigerung in Heidelberg.] Dienstag den 23. Januar Nachmittags 2 Uhr werden in dem Gasthaus zum Karlsberg in Heidelberg mehrere hundert Malter Früchte, als Korn, Spelz, Haber und besonders Gerste, von den Recepturen des Ministeriums des Innern, kathol. KirchenSection, nemlich der Schaffnerey Lobenfeld, Weinheim, Ladenburg, Heidelberg, und der Schul- und KlosterfondsVerrechnung allda öffentlich versteigt; welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Proben am Tage der Versteigerung Morgens auf dem Fruchtmarkt aufgestellt seyn werden.

Karlsruhe den 28. Dec.

(3) Hohenwettersbach. [Holzverkauf.] Zu Hohenwettersbach ist einiges Buchen Brennholz zu 11 fl. das Klafter, und etwas Bauholz, Forlen zu 6 kr. der Cubicschuh, Eichen zu 12 kr. der Cubicschuh zu haben. Man wendet sich an die dasige Verwaltung.

(2) Rastadt. [EichenHolländerHolzversteigerung.] Donnerstag den 1. Febr. d. J. werden aus dem Ittlinger Gemeindswald, ganz nahe am Rhein 87 Stämme Eichen, welche Holländer- und Schneidholz geben, in Steigerung gebracht. Die Steigerung wird an gedachtem Tag Vormittags um 10 Uhr bey der ForstInspection in Rastadt ihren Anfang nehmen. Rastadt den 10. Jan. 1816.

Großherzogl. ForstInspection.

Dienst-Anträge.

(2) Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein examinirter Rechtspraktikant, welcher mit guten Zeugnissen versehen ist, wünschet bey einem Großh. Bezirksamt als Actuar angestellt zu werden. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

Dienst-Nachrichten.

Dem Apothekergehülfen Gustav Wagner aus Berlin ist unterm 16. May 1815 von Großherzogl. SanitätsCommission die pharmaceutische Licenz als examinirter Provisor der Apotheke zu Lichtenau ertheilt worden.

Unglücksfall.

Der Bürger Marzell Eisert von Stettfeld, ließ unbedachtsamer Weise sein scharf geladenes Gewehr in seinem Wohnzimmer stehen, und ging mit seiner Frau zur Arbeit in das Feld. Sein jüngstes Mädchen von 5 Jahren ergriff dasselbe, spielte mit ihm, der Schuß gieng los, und tödete auf der Stelle dessen älteres Mädchen von 10 Jahren. Zur allgemeinen Warnung wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Durlach den 29. Dec. 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enzkreises.